

57. Macht die Verfügung der nach Art. 7 § 2 Abs. 2 preuß. AG. z. BGB. in Verbindung mit Art. 88 GG. z. BGB. erforderlichen staatlichen Genehmigung auch das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft hinfällig?

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1930 i. S. Firma S. (Wefl.) w. M. (Rl.). V 265/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Wie der erkennende Senat in der bei Gruch. Bd. 67 S. 338 veröffentlichten Entscheidung vom 15. Dezember 1923 V 622/22 ausgeführt hat, ist der Begriff des Erwerbs von Grundstücken so allgemein gehalten, daß er den darauf gerichteten schuldrechtlichen Vertrag mit umfaßt. Ist die ausländische juristische Person von sich allein aus nicht zum Erwerb von Grundstücken fähig, so kann auch der hierauf gerichtete schuldrechtliche Vertrag ohne die Genehmigung nicht wirksam sein. Ein solcher Vertrag ist vielmehr,

solange die Genehmigung noch nicht versagt ist, schwebend unwirksam, wie dies der Senat in ständiger Rechtsprechung auch für die Fälle der noch ausstehenden Genehmigung nach der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken und nach dem preussischen Grundstücksverkehrsgesetz annimmt. Mit der Erteilung der Genehmigung wird der Vertrag wirksam, mit ihrer Versagung hört die Gebundenheit der Vertragsschließenden auf. Soweit der Senat in der im Recht 1922 Nr. 1141 veröffentlichten und in einer weiteren, nicht veröffentlichten Entscheidung V 156/25 (die übrigens beide die Hamburgischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffen) einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat, wird dieser nicht aufrechterhalten.